

1672/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Langthaler, Freundinnen und Freunde vom 12.12.1996, Nr. 1632/J, betreffend Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zur einheitlichen Umsetzung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 230 vom 19.08.1991) bedarf es der gänzlichen Neufassung des Pflanzenschutzmittelgesetzes. Der Ressortentwurf eines Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 wurde am 17.12.1996 vom Ministerrat verabschiedet und dem Nationalrat zugeleitet.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß den Bundesministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie Gesundheit, Arbeit und Soziales im gegenständlichen Entwurf eine Mitkompetenz in wesentlichen Bereichen eingeräumt wurde.

Bei einer Zulassung nach § 11 des Entwurfes ist vor allem die Identität des beantragten Pflanzenschutzmittels mit einem im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmittel festzustellen, weshalb in diesem Fall die Alleinzuständigkeit des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft vertretbar erscheint.

Die Zulassung bei Gefahr im Verzug (§ 13 des Entwurfes) bedarf nach dem Zweck der Bestimmung und insbesondere im Hinblick auf die Befristung der Zulassung auf höchstens 4 Monate eines raschen Zulassungsverfahrens, weshalb die Alleinzuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Vollziehung dieser Bestimmung vorgesehen wurde.

Zu Frage 4:

Die angesprochene Verordnungsermächtigung ist in der Regierungsvorlage nicht mehr enthalten.

Zu Frage 5:

Eine der Fassung des § 27 Abs. 11 der ggstdl. Regierungsvorlage inhaltlich entsprechende Bestimmung, wonach Einfuhrbestätigungen des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft, die unrichtig geworden sind, den Zollstellen nicht mehr vorgelegt werden dürfen, findet sich bereits in § 23 Abs. 7 des geltenden Pflanzenschutzmittelgesetzes - PMG, BGBl. Nr. 476/1990 i.d.F. BGBl.Nr. 300/1995. Die Beibehaltung dieser Bestimmungen ist vorgesehen.

Zu Frage 6:

Das nach dem derzeit geltenden Pflanzenschutzmittelgesetz vorgegebene Verfahren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln hat sich durch die Inanspruchnahme von sechs räumlich weit voneinander entfernten Stellen als zu schwerfällig erwiesen. Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Forstbereich sind durch die zusätzliche Beiziehung der Forstlichen Bundesversuchsanstalt insgesamt sieben Stellen befaßt.

Die Koordinierungsaufgaben, die sich im Zusammenhang mit 353 laufenden Verfahren ergeben, sind nur bewältigbar, wenn eine Straffung der Verwaltung vorgesehen wird. Bestehende Ressourcen der derzeit involvierten Institutionen sind zu nutzen, es muß aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, Prüfleistungen nach außen (z .B. an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf) direkt zu vergeben.

Die Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens war daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eines der wesentlichsten Ziele des Entwurfes für ein neues, EU-konformes Pflanzenschutzmittelgesetz .

Zu Frage 7:

Mit Stand 16.12.1996 lagen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft insgesamt 353 offene Anträge auf Zulassung vor.

Eine nähere Untergliederung ist aus Tabelle 1 (Beilage 1) ersichtlich.

Zu den Fragen 8 und 9:

Im Jahr 1996 sind 10 Pflanzenschutzmittel neu zugelassen worden. Im gleichen Zeitraum ist die Zulassung von 21 Pflanzenschutzmitteln aufgehoben worden bzw. erloschen. Tabelle 2 (Beilage 2) gibt den Stand an Zulassungen in den letzten Jahren wieder (Stand jeweils am Ende des Jahres). Seit dem Jahre 1990 ist die Anzahl an zugelassenen Pflanzenschutzmitteln um ca. 2/3 zurückgegangen (von 1910 Pflanzenschutzmitteln auf 645 Pflanzenschutzmitteln). Über die Anzahl der Neuzulassungen von chemischen Pflanzenschutzmitteln seit dem Inkrafttreten des Pflanzenschutzmittelgesetzes - PMG (1. 8. 1991) gibt Tabelle 3 (Beilage 3) Auskunft. Um einen Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten anstellen zu können, muß veranschaulicht werden, daß gemäß der EU-Richtlinie 91/414/EWG die Zulassungspflicht nur für chemische Pflanzenschutzmittel und Mikroorganismen obligat ist. Sogenannte Nützlinge, wie Marienkäfer, Florfliegen, Schlupfwespenarten u.a. unterliegen in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten nicht der Zulassungspflicht.

Von den im Jahre 1996 insgesamt erteilten 10 Neuzulassungen ist nur ein Pflanzenschutzmittel (Handelsname "Turex 50 WP") auf Basis von *Bacillus thuringiensis* im Biologischen Landbau gemäß Anhang 11 B der EU-Verordnung 2092/91 einsetzbar.

Zu Frage 10:

Der vollständige Bericht Österreichs über amtliche Kontrollmaßnahmen im Jahr 1995 gemäß Artikel 17 der EU-Richtlinie 91/414/EWG liegt bei (Beilage 4).

Anlage konnte nicht gescannt werden !!